

RS OGH 1999/8/26 8Ob74/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1999

Norm

ABGB §863 A

ABGB §1438 Cb

ABGB §1444 A

Rechtssatz

Die Einwendung des Aufrechnungsverbots ist nicht verfristet, wenn sie zwar nicht sofort, aber - anders als in dem der Entscheidung 3 Ob 540/92 (ecolex 1992, 845) zugrundeliegenden Sachverhalt - nicht erst nach allen Beweisaufnahmen und Vorliegen eines Sachverständigengutachtens erhoben wurde. Aus dem Umstand, daß die Einwendung des Aufrechnungsverbotes erst nach einigen Verhandlungen erhoben wurde, kann nicht auf einen Verzicht geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 74/99m

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 Ob 74/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112403

Dokumentnummer

JJR_19990826_OGH0002_0080OB00074_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at